



Abgrenzungsplan

 Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet (49.206 m²)



0 5 10 25

M 1:1500
Stuttgart
September 18.09.2019 Mieltz / Overhoff



Landsiedlung
Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A
70176 Stuttgart

**Satzung
zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern“**

Aufgrund § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern“**

In der Gemeinde Möglingen wird das im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom September 2019 dargestellte Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Verfahrenswahl**

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern“ finden die §§ 152 bis 156a BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) Anwendung.
Ebenfalls Anwendung finden die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge).

**§ 3
Durchführungszeitraum**

Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 30.04.2030.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

Gemeinde Möglingen
Rathausplatz 3
71696 Möglingen
bzw.
Postfach 1240
71693 Möglingen

geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) und der §§ 152 – 156 a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung, Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilt: Gemeinde Möglingen
Rathausplatz 3, 71696 Möglingen
Amt für Bauverwaltung, Frau Antje Spöri
Telefon: 07141 486463
E-Mail: aspoeri@moeglingen.de

oder der Sanierungsberater der Gemeinde Möglingen

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart
Herr Wolfgang Mielitz
Telefon: 0711 6677-3264
E-Mail: wolfgang.mielitz@landsiedlung.de

Möglingen, den 25.10.2019

gez. Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin